

RS OGH 1989/2/22 3Ob194/88, 4Ob2363/96w, 4Ob236/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1989

Norm

UrhG §1 Abs1

UrhG §2

Rechtssatz

Läßt sich der Entwurf eines Vertrages ohne schöpferische Phantasie oder besondere Gestaltungskraft den üblichen Formularienbüchern entnehmen, so liegt jedenfalls kein urheberrechtlich geschütztes Werk vor. Ein anwaltlich errichteter Vertrag könnte dies höchstens ausnahmsweise sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 194/88

Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 194/88

Veröff: MR 1989,134 (M. Walter) = ÖBI 1990,285 = GRURInt 1989,950 = WBI 1989,169 = AnwBI 1989,695

- 4 Ob 2363/96w

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2363/96w

Vgl; Beisatz: Auch ein anwaltlicher Vertragsentwurf kann urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, soweit es sich nicht um routinemäßige Angelegenheiten handelt. Die in ihm zutagetretende Leistung muß über das Alltägliche hinausgehen; das ist jedenfalls - so wie bei Schriftsätze - dann der Fall, wenn der Anwalt bei der Darstellung umfangreiches Material unter individuellen Ordnungsprinzipien und Gestaltungsprinzipien auswählt, anordnet und in das Einzelgeschehen und Gesamtgeschehen einordnet und dabei nicht nur ein hohes Maß an geistiger Energie und Kritikfähigkeit, sondern auch an schöpferischer Phantasie und Gestaltungskraft gezeigt hat (Loewenheim in Schricker, UrhR 121, Rz 63 zu § 2 dUrhG). (T1) Veröff: SZ 69/283

- 4 Ob 236/12b

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 236/12b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Klagsschriftsatz eines Rechtsanwalts ? Werkcharakter vertretbar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076892

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at